

## So kommen wir nicht ans Ziel

Kaum bemerkt von der Öffentlichkeit sind die Ergänzungsleistungen (EL) von rund CHF 2.3 Mrd. im Jahr 2000 auf rund CHF 4.7 Mrd. im Jahr 2014 angestiegen. Bis 2020 wird mit einem weiteren Anstieg auf rund CHF 5.5 Mrd. gerechnet.

Somit ist unbestritten, dass Handlungsbedarf besteht. Die kürzlich eröffnete Vernehmlassung zur Reform der Ergänzungsleistungen zeigt jedoch, dass der zuständige Bundesrat Berset nicht zu Reformen bereit ist, sondern um jeden Preis das hohe Leistungsniveau der Ergänzungsleistungen zementiert werden soll. Anders ist es nicht erklärbar, dass er Vorschläge macht, die bis ins Jahr 2022 zu Einsparungen zwischen CHF 152 Mio. bis CHF 171 Mio. führen sollen – dies sind 2.8 bis 3.1% der prognostizierten Kosten.

Die Gründe des extremen Kostenanstiegs werden gar nicht klar analysiert und konsequent angegangen. Das Verhältnis zwischen Rentner mit EL und Rentner ohne EL ist nicht angestiegen, sondern beträgt stabil rund 12%. Da es aber immer mehr AHV-Rentner gibt, steigt auch die Anzahl der Rentner mit EL und diese leben aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung auch noch länger und beziehen somit die EL länger. Diese steigende Lebenserwar-

tung negiert unser Regierung seit Jahren bei der AHV, wo sie nicht zu Leistungskürzungen bereit ist und beim BVG, wo im obligatorischen Bereich wider besseres Wissen an unrealistisch hohen Umwandlungssätzen festgehalten wird.

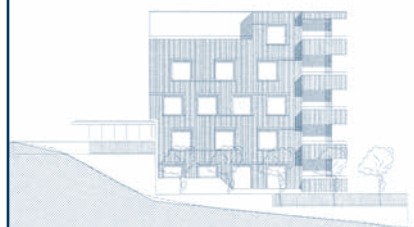
Wie ein Gutachten des Ökonomen Schaltegger zeigt, sind rund 38.5% des Kostenanstiegs in der EL auf Gesetzesrevisionen wie dem neuen Finanzausgleich oder der Neuordnung der Pflegefinanzierung zurückzuführen. Dies wird von Bundesrat Berset kaum erwähnt und als gegeben hingenommen. Statt diese Ursachen anzugehen, greift er lieber in die Eigentumsrechte der Arbeitnehmer (welche sonst ja immer geschützt werden müssen – siehe Arbeitszeiterfassung) ein, indem die Möglichkeiten für BVG-Bezüge beschränkt werden sollen. Dies sind keine guten Aussichten zum Jahresende.

Dennoch lassen wir uns selbstverständlich die Vorfreude auf die kommenden Festtage nicht nehmen. Gleichzeitig bedanken wir uns bei unseren Kunden, Partner und Mitarbeiter für die Zusammenarbeit und das Vertrauen im vergangenen Jahr und wünschen Ihnen ein friedvolles Weihnachtsfest.

### Immobilienangebote:



**5 1/2-Zimmer-Einfamilienhaus in Russikon mit grosszügiger Gartenanlage an sonniger Wohnlage**



**4 1/2- oder 5 1/2-Zimmer-Eigentumswohnungen in Wetzikon an sonniger Lage**



**4-Familienhaus in Wetzikon mit Tiefgarage an ruhiger Lage**

Detaillierte Informationen zu diesen und weiteren Objekten finden Sie auf unserer Webseite [www.taxalis.ch](http://www.taxalis.ch)

# Ausblick Steuern 2016



## Steuererhöhungen für Pendler

Mit der Annahme der Vorlage zur Finanzierung der Bahninfrastruktur (FABI) im Februar 2014 wurden auch die Fahrtkosten vom Wohn- zum Arbeitsort bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3000 jährlich begrenzt. Ab dem Steuerjahr 2016 können somit Pendler bei der Direkten Bundessteuer für Fahrtkosten höchstens noch CHF 3000 abziehen. Soweit ist die Ausgangslage klar.

Nachträglich haben die Steuerbehörden realisiert, dass Pflichtige, welche mit dem Geschäftsauto pendeln, diese Pendlerkosten faktisch vom Arbeitgeber vergütet erhalten. Dieser Logik

folgend, sind die Steuerbehörden nun der Ansicht, dass der Anteil, welcher die CHF 3000 übersteigt, als zusätzlich steuerbarer Lohn aufzurechnen ist. Ausgehend von 220 Arbeitstagen im Jahr und angerechneten Kosten von 70 Rappen je Kilometer sind bei täglicher Hin- und Rückfahrt die CHF 3000 bereits bei einem Arbeitsweg von knapp zehn Kilometer erreicht. Der Bund hat in den Abstimmungsunterlagen behauptet, dass lediglich rund 20% der Steuerpflichtigen von dieser Abgrenzung betroffen sein werden! Die Aufrechnung hat nicht der Arbeitgeber auf dem Lohnausweis vorzunehmen (wo er ja schon den Privatanteil

von 9.6% auf dem Anschaffungsbeziehungsweise Leasingwert des Autos erfasst und mit den Sozialversicherungen abrechnet), sondern die Steuerpflichtigen in ihrer Steuererklärung selbst.

Die Kantone sind nicht an die Bundeslösung gebunden (Föderalismus) und haben unterschiedliche Lösungen. Derzeit zeichnen sich in den Kantonen folgende Lösungen ab:

Zürich:	CHF 3000
Thurgau:	CHF 6000
Schaffhausen:	CHF 6000
St. Gallen:	CHF 3655
Aargau:	CHF 6000

### **Steuererhöhungen für Sparer**

Eine weitere kreative Lösung für eine indirekte Steuererhöhung hat das Kantonale Steueramt Zürich im Zusammenhang mit Negativzinsen auf Einlagen bei Banken und Sparkassen gefunden. Nein, wenn Sie davon ausgehen, dass Sie diese bezahlten Zinsen als Schuldzinsen steuerlich geltend machen können, haben Sie sich getäuscht. Nach Auffassung des Kantonalen Steueramtes Zürich qualifizieren diese nicht als Schuldzinsen, da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden erhoben werden. Sie fallen somit im Zusammenhang mit der Verwaltung von beweglichem Kapitalvermögen an und stellen somit Vermögensverwaltungskosten dar. Wenn Sie nun denken, ist mir doch egal, ob ich diese als Schuldzinsen oder Vermögensverwaltungskosten steuerlich geltend machen können, haben Sie den Sinn und Zweck dieser Auslegung noch nicht verstanden, denn die Vermögensverwaltungskosten sind auf CHF 6000 jährlich begrenzt! Somit wird relativ rasch ein grösserer Teil der Negativzinsen nicht abzugsfähig sein, obwohl der

Steuerpflichtige diese bezahlt hat und die Bank die eingenommenen Negativzinsen steuerwirksam als Ertrag verbucht. Nur am Rande ist zu erwähnen, dass der Fiskus sich bisher auf den Standpunkt stellt, Bankvermögen müssen nicht verwaltet werden und daher auf diesen keine pauschale Vermögensverwaltungskosten zulässt.

### **Gleichbehandlung von Aus- und Weiterbildungskosten**

Immerhin gibt es per 1. Januar 2016 aus steuerlicher Sicht auch eine gute Nachricht: Endlich werden alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten steuerlich abzugsfähig sein. Dazu gehören neu auch Ausbildungskosten, Aufwendungen für den beruflichen Aufstieg oder freiwillige Umschulungskosten, die bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

Die bisherige Praxis hat Bildungskosten nur zugelassen, wenn sie mit dem aktuellen Beruf zusammenhingen oder für den Wiedereinstieg aufgewendet wurden. Ausbildungs- und Berufsaufstiegskosten waren hingegen

nicht abzugsfähig, was zu schwierigen Abgrenzungsfragen führte. Zahlreiche Gerichtsurteile zeigen, dass heute die beruflichen Werdegänge vielfältig sind und sich kaum in ein starres Schema einordnen lassen. Jeder Fall erforderte eine genaue Beurteilung der persönlichen Umstände des Steuerpflichtigen, der Vorbildung, des beruflichen Werdeganges, dem Inhalt des fraglichen Lehrgangs sowie der aktuellen beruflichen Stellung.

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen wird die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildung grundsätzlich entfallen. Alle berufsorientierten Bildungskosten, ausser den Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss der Sekundarstufe II, werden damit abzugsfähig. Kosten für Hochschulstudien, die höhere Berufsbildung, aber auch alle übrigen Aus- und Weiterbildungen werden durchgehend steuerlich akzeptiert. Bildungsmaßnahmen, die nur der persönlichen Bereicherung dienen, werden weiterhin nicht geltend gemacht werden können.



Auf Bundesebene und im Kanton Zürich wird ein Maximalabzug von CHF 12000 pro Jahr gelten. Diese Grenze wird meist kein Problem darstellen, kann allerdings in Einzelfällen, wenn notwendige Reisekosten, Kosten der zusätzlichen auswärtigen Verpflegung oder sogar Übernachtungsaufwendungen hinzukommen, überschritten werden. Hier kann mit Ratenzahlungen allenfalls optimiert werden.

## Weiteres in Kürze



### **Neuer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER 2015)**

Die beiden Berufsverbände ExpertSuisse und TreuhandSuisse konnten sich nach intensiven Verhandlungen auf einen gemeinsamen neuen Standard für die zur eingeschränkte Revision einigen (SER 2015). Dieses aktuelle Standardwerk dient dem Abschlussprüfer für die eingeschränkte Revisionen als Grundlage für dessen Revisionsstätigkeit; Sei es im Bereich der Prüfungsplanung, Durchführung oder der Berichterstattung. Ferner regelt der SER 2015 auch die entsprechende Unabhängigkeit der Revisionsstelle.

### **General-/Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschlussdatum**

Die ordentliche General- oder Gesellschafterversammlung hat innert sechs Monaten nach Bilanzstichtag zu erfolgen haben.

Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, muss die Revisionsstelle bei einer aktienrechtlichen Revision (eingeschränkt oder ordentlich) zwingend einen Hinweis im Revisionsstellenbericht anbringen. Entsprechend ist es wichtig, frühzeitig mit den Abschlussarbeiten zu beginnen und den Revisionstermin mit der Revisionsgesellschaft zu vereinbaren. Auch die Einladungsfrist gemäss den Statuten ist mitzuberücksichtigen, damit die General- oder Gesellschafterversammlung innert der gesetzlichen Frist erfolgen kann.

### **PDF-Rechnungen sind den Papierrechnungen gleichgestellt**

In der Praxis besteht vielfach Unsicherheit, ob PDF-Rechnungen bei der MWST zum Vorsteuerabzug zugelassen sind. Viele unserer Kunden lehnen PDF-Rechnungen grundsätzlich ab und fordern die Lieferanten auf, eine Papier-

rechnung zuzustellen. Andere drucken die PDF-Rechnungen aus und versehen sie mit einem Eingangsstempel. Auch das Studium der entsprechenden Grundlagen (Art. 70 MWSTG zur Buchführung und Aufbewahrung, Art. 81 Abs. 3 MWSTG zum Grundsatz der freien Beweiswürdigung sowie Art. 122 MWSTV zu elektronischen Daten und Informationen) sind teilweise widersprüchlich.

Die ESTV hat sich nun erstmals derart geäussert, dass PDF-Rechnungen den Papierrechnungen gleichgestellt werden, sofern diese mit «fortschrittlichen digitalen Signaturen» versehen sind. Fehlen die entsprechenden Signaturen, ist ein detaillierter Prozessbeschreibung notwendig, der die internen Prozesse und Kontrollen umschreibt, um die Integrität und Authentizität der elektronischen Eingangsrechnungen zu garantieren.